Stadt Heidelberg

Drucksache:

0377/2020/BV

Datum:

12.11.2020

Federführung:

Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Dezernat III, Amt für Verkehrsmanagement

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Dezernat VI, Kämmereiamt

Betreff:

Heidelberger Wirtschaftsoffensive – Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen und Verzicht auf Gebühren in 2021 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Ö	()ja ()nein ()ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	()ja ()nein ()ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. im Rahmen der "Heidelberger Wirtschaftsoffensive" wird die Regelung zur Erweiterung der Außenbewirtschaftung in Heidelberg bis zum 31.12.2021 verlängert.
- 2. Die Gebühren für Außenbewirtschaftungsflächen, Werbeaufsteller, Warenständer, Dekorationsgegenstände und ähnlichem werden bis zum 31.12.2021 ausgesetzt.
- 3. Die als Anlage 01 beigefügte "5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung" und die als Anlage 02 beigefügte "30. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung" werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben/Gesamtkosten:	
Kosten Gebührenverzicht	circa 400.000 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Bedingt durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Gemeinderat im Rahmen der "Heidelberger Wirtschaftsoffensive" mit Beschluss vom 23.07.2020 die Aussetzung von Gebühren für die Außenbewirtschaftung sowie für bestimmte weitere gewerbliche Sondernutzungen des Öffentlichen Raums bis Ende 2020 beschlossen. Da die Pandemie weiterhin anhält und aktuell keine Perspektive auf eine grundlegende Verbesserung der Situation erkennbar ist, empfiehlt die Verwaltung die Fortführung der Corona-bedingten Ausnahmeregelungen hinsichtlich verschiedener gewerblicher Sondernutzungen bis zum 31.12.2021.

Begründung:

1. Ausgangslage

Als eine der ersten Folgen der Corona-Pandemie mussten entsprechend der badenwürttembergischen Corona-Verordnung viele Betriebe ihre Arbeit ab Mitte März 2020 zunächst bis auf Weiteres einstellen.

Ab dem 18.05.2020 durften Speisegaststätten unter zahlreichen Einschränkungen und Hygienevorschriften ihren Betrieb wiederaufnehmen. Im Rahmen der Heidelberger Wirtschaftsoffensive hat die Stadt Heidelberg die Unternehmen in der Phase der Wiedereröffnung und auch darüber hinaus unterstützt, indem beispielsweise die Flächen für die Außengastronomie unbürokratisch erweitert werden konnten, Gebühren nicht erhoben wurden, Beratungen angeboten wurden und der Zugang zu Desinfektionsmittel und Mund-Nase-Schutzmasken sichergestellt werden konnte.

Trotz Hilfestellungen der Stadt Heidelberg, des Bundes und durch finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln befinden sich viele Unternehmen durch die Folgen der Pandemie in wirtschaftlich ernsthaft kritischen Situationen. Die enormen Verluste über Monate konnten bis heute nicht ausgeglichen werden. Die Betriebe dürfen zwar unter strengen Auflagen öffnen, dennoch ist die wirtschaftliche Situation durch teilweise kostenintensive Auflagen, verändertes Kundenverhalten und umsatzhemmende Reglementierungen angespannt. Ganz aktuell müssen Gastronomiebetriebe im Monat November ihren Betrieb so gut wie komplett einstellen.

Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern mussten viele Gastronomen ihre Räumlichkeiten mit einer stark verminderten Anzahl an Tischen und Sitzplätzen komplett neu organisieren. In manchen Restaurants fallen zwei Drittel der Sitzkapazitäten und damit entsprechend Umsatzmöglichkeiten weg. Dauerhaft sind derart große Verluste selbst für gestandene Gastronomen mit Rücklagen nicht zu verkraften. Gleichzeitig bringt die Fortführung des Gastronomiebetriebes zusätzliche Kosten mit sich, wie beispielsweise zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Neben der Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Tischen müssen diese nach jedem Besuch desinfiziert werden. Des Weiteren sind Desinfektionsmittel für die Kunden und Angestellten sowie Mund-und Nasenschutzmasken für alle Mitarbeiter bereitzustellen.

2. <u>Beibehaltung der Erweiterungsflächen für Außengastronomie und Aussetzung von Sondernutzungsgebühren bis zum 31.12.2021</u>

Die unbürokratische Erweiterung der Außengastronomieflächen im Jahr 2020 ist bei den Heidelberger Gastronomiebetrieben auf eine sehr positive Resonanz gestoßen. Hierdurch konnten Sitzplätze, die durch Abstandsregelungen wegfallen mussten, in Teilen ausgeglichen werden. Der Erlass der Sondernutzungsgebühren hat zusätzlich dazu beigetragen, dass die Flächen wirtschaftlich positiv genutzt werden konnten, zumal sich die Gebühr unter anderem an der Wertigkeit der Fläche orientiert. Durch deutlich geringere Frequenzen im öffentlichen Raum haben die Flächen entsprechend an Wert eingebüßt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Heidelberger Gastronomen weiterhin durch diese in 2020 begonnenen Maßnahmen zu unterstützen und die Möglichkeit der Außenflächenerweiterung weiterhin zuzulassen, sofern dies tatsächlich, aus wegerechtlichen, verkehrlichen und nachbarschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Ebenso schlägt die Verwaltung vor, auch im Jahr 2021 auf Außenbewirtschaftungsgebühren zu verzichten. Die Nutzung der Flächen im Außenbereich ist notwendig, um die Sitzplatzverluste im Innenraum auszugleichen und somit weiteren wirtschaftlichen Verlusten entgegenzuwirken. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass ein Ende der Corona-Pandemie sowie Lockerungen der aktuellen Hygiene-Vorschriften derzeit nicht absehbar sind. Auch das veränderte Kundenverhalten durch die Pandemie wird sich wohl erst wieder normalisieren, wenn die Pandemie durch Impfstoffe und Heilungsverfahren in den Griff zu bekommen ist.

Um eine gebührenfreie Erweiterung der Außenbewirtschaftungsflächen für Gastronomen weiterhin zu ermöglichen, sind Änderungen in der Sondergebührensatzung (betroffen ist hier die Nummer 7 GebVerz-SoNuGS) und in der Verwaltungsgebührensatzung (betroffen sind hier die Nummern 2.23.1, 2.23.2, 2.23.4, 2.23.5 und 2.23.6 GebVerz-VwGS) vorzunehmen.

Für darin vorgeschlagene Gebührenänderungen/-erlässe gilt zu berücksichtigen, dass sich die Gebühren, die sich aus städtischen Satzungen ergebenden (zum Beispiel für Müllabfuhr, Wasserversorgung, Verwaltungsgebühren, etc.) nicht ohne Satzungsänderungen gesenkt oder ganz erlassen werden können. Zur Sicherstellung der kommunalen Finanzen durch stabile Einnahmen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Gebührenerhebung.

Von Folgendem wird bei der Realisierung des Vorschlages zur Erweiterung der Außengastronomie und zum Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgewichen:

- Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg, die unter anderen sinngemäß folgende Vorgaben machen
 - Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem Gehweg, der direkt vor der Gaststätte liegt, zugelassen werden, nicht vor den Nachbargebäuden.
 - Bei Außenbewirtschaftung auf Plätzen ist das durch den Gemeinderat beschlossene Platznutzungskonzept zu berücksichtigen.
- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg

Gewerbliche Sondernutzungen im Öffentlichen Raum

Seit viele Geschäfte wieder öffnen durften, hat die Kundenfrequenz im Vergleich zu vor der Pandemie deutlich nachgelassen. Um die Kunden wieder in die Geschäfte zu führen und von möglichen Online-Bestellungen abzuwenden, ist es notwendig, die Heidelberger Einzelhändler und Dienstleister weiter zu unterstützen.

Folglich ist es für die Händler sinnvoll, mithilfe von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen auf ihre Waren und Angebote aufmerksam zu machen. Hierbei sollten die Händler von Mehrkosten entlastet werden, indem diese Art von Außennutzung auch im gesamten Jahr 2021 gebührenfrei bleibt.

Folglich ist es notwendig, eine Satzungsänderung entsprechend der beiliegenden 5. Änderungssatzung (betroffen sind hier die Nummern 4 und 5 GebVerz-SoNuGS) vorzunehmen, damit das Aufstellen von Werbetafeln, Dekorationsgegenständen etc. bis einschließlich 31.12.2021 gebührenfrei bleibt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gewerbetreibenden durch eine großzügige Auslegung der Richtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu helfen. Im Einzelnen geschieht dies durch folgende Vorgehensweisen:

- Abweichen von strengen Regelungen zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern, Dekorationsgegenständen, etc.
- Wenn keine Regelungen existieren, wird das Ermessen im Sinne der Gewerbetreibenden großzügig ausgelegt.
- Verzicht auf Gebühren für die Sondernutzungen in 2021

von Folgendem wird in diesem Zusammenhang abgewichen:

- Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg

Sonderfall Altstadt

Einzelne Regelungen der Richtlinie für gewerbliche Sondernutzung werden in der Altstadt mit Blick auf die Corona-Krise in den Seitenstraßen bereits jetzt nicht vollzogen. Die Beschränkungen für Dekorationsgegenstände/ Warenauslagen/ Schilder sind insofern aufgehoben. Die Lockerungen gelten bislang jedoch nicht für die Hauptstraße, da dort aufgrund des hohen Personenaufkommens Aufsteller und andere Gegenstände den Fußgängerverkehr nicht stärker als bisher behindern sollen. Es hat sich gezeigt, dass in der Hauptstraße der nach der Corona-Verordnung geforderte Mindestabstand von 1,5 Meter ohnehin schwer einzuhalten ist. Hier kann eine Lockerung daher auch in 2021 nur sehr maßvoll erfolgen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/(Codierung) berührt: Ziel:

AB 5 + Erhalt der Einzelhandelsstruktur
Ziel:

SL 3 + Stadtteilzentren als Versorgungs- und Identifikationsräume stärken

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
02	30. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung